

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III

A. Zielsetzung

Der EU-Binnenmarkt und die Globalisierung der Wirtschaft beschleunigen die Verflechtungen der Märkte besonders an den Binnengrenzen der EU. Die Wachstumspotenziale dieser grenzüberschreitenden Wirtschaftsräume bleiben beschäftigungspolitisch jedoch weitgehend ungenutzt. Pendlerströme über die Binnengrenzen sind unausgeglichen. Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium der Arbeitsförderung nach SGB III könnte eine wichtige und bisher weitgehend ungenutzte flankierende Rolle bei der Schaffung grenzüberschreitender Arbeitsmarktregionen spielen. Die Arbeitsförderung unterliegt jedoch grundsätzlich dem Territorialitätsprinzip: Eine Förderung von Personen, Maßnahmen und Projekten im Ausland ist auf Ausnahmen beschränkt. Nicht einmal eine Arbeitsaufnahme oder Existenzgründung im Ausland kann gefördert werden. Der Aktionsradius grenznaher Arbeitsämter ist dadurch stark eingeschränkt, Arbeitsangebote aus dem grenznahen Ausland bleiben ungenutzt; dies schränkt die Beschäftigungschancen von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten in Grenzregionen ein. Dies gilt auch für die Grenzregionen an der heutigen Außengrenze der EU zu den MOE-Staaten, die von einer besonders hohen Arbeitslosigkeit gekennzeichnet sind.

B. Lösung

In Grenzregionen soll es künftig möglich sein, arbeitsmarktpolitische Instrumente im Tagespendelbereich zu den angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch grenzüberschreitend einzusetzen. Grenznahe Arbeitsämter sollen daher die Möglichkeit erhalten, mit Hilfe grenzüberschreitender Maßnahmen der Arbeitsförderung die Arbeitslosigkeit im Inland abzubauen. Durch die Einführung eines neuen § 10a SGB III sollen die Arbeitsämter losgelöst vom Territorialitätsprinzip bestimmte Instrumente der aktiven Arbeitsförderung im grenznahen Ausland einsetzen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehene Öffnung der Arbeitsförderung soll entsprechend der freien Förderung gemäß § 10 SGB III bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Eingliederungstitels, der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung festgelegt wird, möglich und damit kostenneutral sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) – 800 00 – Ar 205/00

Berlin, den 20. Dezember 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Förderung in den angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Arbeitsämter in grenznahen Gebieten können die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 7 sowie Abs. 2 Nr. 2 auch in den im Tagespendelbereich liegenden Gebieten der angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewähren, wenn hierdurch die beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten verbessert werden.

(2) In angrenzenden osteuropäischen Staaten können auch ausgewählte Modellprojekte im Sinne des Absatzes 1 gefördert werden. Das Nähere hierzu bestimmt die Bundesanstalt für Arbeit.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Förderung im grenznahen Ausland, insbesondere die Arbeitsämter in grenznahen Gebieten und den Umfang zu bestimmen, bis zu dem die im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eingesetzt werden können.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bis zum 30. Juni 2004.“

2. In § 48 Abs. 2 werden die Wörter „und für die Fördermittel der Europäischen Kommission gewährt“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Globalisierung der Wirtschaft erfasst mehr und mehr auch die Arbeitsmärkte. Die Grenzöffnungen innerhalb der Europäischen Union haben diesen Prozess weiter gefördert. Daraus resultieren zunehmende Verflechtungen der Arbeitsmärkte in den Grenzregionen. Aus der Grenzlage resultieren vielfach ungenutzte Wachstumspotenziale, die es zu mobilisieren gilt. Der Wegfall der Grenzen hat zwar das Zusammenwachsen der Wirtschaftsräume ermöglicht, aber nicht alle Hindernisse beseitigt. Da der Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB III eine die Wirtschafts- und Strukturpolitik flankierende Rolle zukommt, könnte eine Öffnung bei der aktiven Arbeitsförderung ein wesentlicher weiterer Schritt sein. Dies gilt auch im Zuge der Heranführung der MOE-Staaten an die Europäische Union.

Die Arbeitsmarktpolitik hat diesen Entwicklungen bisher nicht Rechnung getragen. Auch wenn es inzwischen einige Ausnahmeregelungen gibt, unterliegt der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente nach wie vor dem Territorialitätsprinzip. Grenzüberschreitende Vorhaben stoßen regelmäßig an Barrieren. Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitsämter können Arbeitsplätze im grenznahen Ausland nur schwer oder gar nicht erschließen und haben folglich einen eingeschränkten Aktionsradius. Dies schränkt die Beschäftigungschancen in Grenzregionen besonders ein.

Beispiele für Einschränkungen durch das SGB III:

- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist auf die anschließende Beschäftigung im Inland ausgerichtet. Entsprechende Erklärungen der Antragsteller zur Ausübung einer im Inland versicherungspflichtigen Tätigkeit werden verlangt.
- Nur inländische Maßnahmeteile werden als förderbar anerkannt. Es gibt zwar Ausnahmeregelungen in § 88; diese greifen aber nicht bei „normalen“ Weiterbildungen.
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen müssen im öffentlichen Interesse liegen. Ein solches darf für Maßnahmen im Ausland regelmäßig nicht anerkannt werden.
- Strukturanpassungsmaßnahmen im Ausland sind ebenfalls nicht zulässig.
- Die berufliche Ausbildung im Ausland ist prinzipiell zwar förderbar, aber an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft, weshalb sie nur selten verwirklicht werden kann.
- Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten können zwar in einem anderen Mitgliedstaat der Union gefördert werden, aber nur dann, wenn gleichzeitig EU-Fördermittel gewährt werden.

Das Territorialitätsprinzip findet sich in allen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wieder. So können beispielsweise Arbeitsaufnahmen oder Existenzgründungen im Ausland überhaupt nicht gefördert werden.

Trotz aller Einschränkungen sind einige vorzeigbare grenzüberschreitende Projekte realisiert worden:

- Umschulung zur Restaurantfachfrau/zum Restaurantfachmann im Saarland. Ein inländischer Träger kooperiert mit französischen Einrichtungen. Die Maßnahme findet teilweise in Frankreich statt. Das Projekt wird aus EU-Geldern und nationalen Mitteln beider Länder finanziert.
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit Qualifizierungsanteilen kombiniert mit einem Praxisteil in Luxemburg. Ein Luxemburger Unternehmen hat die Übernahme der Teilnehmer in Aussicht gestellt. Finanziert wird die Maßnahme mit Mitteln aus dem Jugend-Sofortprogramm mit Geldern des Landes.
- Qualifizierung zu Facharbeitern mit niederländischem Abschluss für inländische Arbeitnehmer. Die Kosten für die siebzehnwöchige Maßnahme, die hauptsächlich in den Niederlanden stattfindet, werden getragen von EU (INTERREG), der Arbeitsverwaltung und den beteiligten Betrieben auf niederländischer Seite. Letztere beabsichtigen, alle Absolventen in Beschäftigungen zu übernehmen.
- Weiterbildung zum Euro-Handelsassistenten/zur Euro-Handelsassistentin in Lörrach. Die Maßnahme beinhaltet ein zwölfwöchiges Praktikum im Ausland. Finanziert wird das Projekt mit EU-Geldern und Mitteln des Arbeitsamtes.

Bei der Realisierung dieser gelungenen Beispiele grenzüberschreitender Arbeitsmarktpolitik mussten große Schwierigkeiten überwunden werden, es konnte immer nur auf Projektebene agiert werden. Viele Vorhaben sind dagegen gescheitert.

Künftig sollte es in Grenzregionen möglich und sogar selbstverständlich sein, auch grenzüberschreitend arbeitsmarktpolitische Instrumente einzusetzen. Die Fachkräfte in den Arbeitsämtern sollen in eigener Kompetenz Entscheidungen treffen können, auch in Einzelfällen. Dabei sollte der Grundsatz, arbeitsmarktpolitische Instrumente für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte einzusetzen, beibehalten werden. Mit grenzüberschreitenden Maßnahmen und Förderungen sollen die Arbeitsämter zusätzliche Möglichkeiten erhalten, die Arbeitslosigkeit im Inland abzubauen. Dabei soll in einem ersten Schritt des grenzüberschreitenden Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente die Förderung auf die angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend der im SGB III vorherrschenden Systematik beschränkt bleiben. Im Umgang mit dem angestrebten Export von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wird Neuland betreten. Da bei einer grenzüberschreitenden Förderung auch die Zusammenarbeit der inländischen Arbeitsämter mit den entsprechenden Stellen und Institutionen im Ausland sichergestellt sein sollte, wird die Förderung grundsätzlich zunächst auf den Tagespendelbereich im EU-Ausland beschränkt. Darüber hinaus werden im MOE-Bereich Modellversuche zugelassen.

Als Lösungsansatz bietet sich die Ergänzung des SGB III durch einen neuen § 10a an. Dadurch wird den „Grenz-Ar-

beitsämtern“ die Möglichkeit gegeben, losgelöst vom Territorialitätsprinzip alle Instrumente der aktiven Arbeitsförderung einzusetzen. Dies soll insbesondere die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 7 und Abs. 2 Nr. 2 umfassen. Dabei sollte eine Höchstgrenze eingezogen werden, z. B. 2% des Eingliederungstitels.

„Grenz-Arbeitsämter“ sind solche, deren Bezirk unmittelbar an einer Auslandsgrenze liegt. Denkbar wäre auch eine Ausweitung auf solche Arbeitsämter, deren Bezirk im Tagespendelbereich zum Ausland liegt. Die Aufnahme von Förderprojekten, die der Instrumentenkatalog des § 3 nicht enthält, ist entbehrlich, weil hierfür bereits die freie Förderung nach § 10 SGB III Raum lässt.

Die vorgeschlagene Öffnung des SGB III für grenzüberschreitende Arbeitsförderung könnte äußerst positive Auswirkungen haben:

- Beschleunigtes Zusammenwachsen der Grenzregionen auch zu Arbeitsmarktregionen,
- Beitrag zur Umsetzung der Leitlinien des Luxemburger Beschäftigungsgipfels vom November 1998 zur aktiven Arbeitsmarktpolitik,
- Beitrag zur Umsetzung der nationalen Aktionspläne,
- Beitrag zum Ausgleich bisher unausgeglichener Pendlerbewegungen,
- weitere Stärkung der dezentralen Handlungskompetenz in den Arbeitsämtern und
- erweiterter Aktionsradius für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitsämter.

Kosten: Entsprechend der freien Förderung gemäß § 10 SGB III, die auf 10% der im Eingliederungstitel gemäß § 71b Abs. 1 SGB IV enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung beschränkt ist, soll die Finanzierung im grenznahen Ausland einen bestimmten Anteil nicht überschreiten. Damit ist sie sowohl überschaubar als auch kostenneutral zu gestalten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Absatz 1

Mit dem einzufügenden § 10a wird den grenznahen Arbeitsämtern künftig die Möglichkeit eröffnet, die berufliche Eingliederung auch in den im Tagespendelbereich erreichbaren Gebieten im angrenzenden EU-Ausland zu fördern. Dies soll mit Hilfe der aktiven Leistungen der Arbeitsförderung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 7 erfolgen. Damit können Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte mit Aussicht auf eine Beschäftigung im grenznahen Ausland in den Genuss folgender Leistungen kommen: Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Mobilitätshilfen und Arbeitnehmerhilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung, Berufsausbildungsbeihilfen, Weiterbildungskosten und Unterhaltsgeld sowie Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter. Dementsprechend sollen auch Arbeitgeber ge-

mäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 zukünftig Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei der Eingliederung von leistungsgeminderten Arbeitnehmern sowie bei Neugründungen erhalten können. Wegen der generellen Sonderregelung in § 48 Abs. 2 wird auf einen Einbezug von Trainingsmaßnahmen verzichtet. In einem ersten Schritt zur Einführung einer grenzüberschreitenden Arbeitsförderung soll zunächst auch im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch auf die Einbeziehung des Überbrückungsgeldes zur Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung verzichtet werden.

Bei der Förderung im grenznahen Ausland kann auf das System EURES und die bei den Arbeitsämtern angesiedelten Euro-Berater zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 2

Die angrenzenden osteuropäischen Staaten sollten nicht völlig von den Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Arbeitsförderung ausgeschlossen werden. Im Zuge der Heranführung der osteuropäischen Staaten an die EU wird es für notwendig erachtet, auch die angrenzenden osteuropäischen Staaten mit einzubeziehen. Allerdings sollten die Möglichkeiten auf Modellprojekte beschränkt werden, deren Ausgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit obliegt.

Zu Absatz 3

In der Bundesrepublik Deutschland grenzen 42 Arbeitsämter an einen Nachbarstaat an (vgl. anliegende Liste der grenznahen Arbeitsämter). Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung soll durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Arbeitsämter bestimmen, die eine Förderung im grenznahen Ausland vornehmen können. Auf die gleiche Weise soll der Prozentsatz des Eingliederungstitels bestimmt werden, der für diese Förderung in Anspruch genommen werden kann.

Zu Absatz 4

Das Gesetz wird zunächst bis zum 30. Juni 2004 befristet. Eine dauerhafte Öffnung des SGB III für grenzüberschreitende Arbeitsförderung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften kommt nur in Betracht, wenn im Gegenzug auch die anderen Mitgliedstaaten ihr jeweiliges Arbeitsförderungsrecht entsprechend öffnen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Beschränkung der Förderung grenzüberschreitender Trainingsmaßnahmen auf solche, für die Fördermittel der Europäischen Kommission gewährt werden, erscheint nicht mehr sachdienlich. Im Zuge des Luxemburg-Prozesses sollte ein erster Schritt hin auf ein Zusammenwachsen der Arbeitsmärkte durch eine offenere Gestaltung der Fördermöglichkeiten für eine kürzere Förderungsphase zugelassen werden. Dafür eignen sich in besonderer Weise die Trainingsmaßnahmen nach § 48. Mit einer Öffnung der Förderung wird auch die dezentrale Entscheidungskompetenz der Arbeitsämter gestärkt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage**Liste der grenznahen Arbeitsämter**

Aachen	Annaberg-Buchholz	Brühl
Bautzen	Chemnitz	Coesfeld
Cottbus	Deggendorf	Eberswalde
Emden	Flensburg	Frankfurt/Oder
Freiburg	Hof	Karlsruhe
Kempton	Konstanz	Krefeld
Landau	Leer	Lörrach
Neubrandenburg	Nordhorn	Offenburg
Passau	Pfarrkirchen	Pirmasens
Pirna	Plauen	Rastatt
Ravensburg	Rosenheim	Saarbrücken
Saarlouis	Schwandorf	Stralsund
Traunstein	Trier	Villingen-Schwenningen
Weiden	Weilheim	Wesel

Anmerkung:

Die Liste umfasst alle Arbeitsämter, deren Bezirk direkt an einen anderen Staat grenzt.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem o. g. Gesetzentwurf des Bundesrates nicht zu.

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erlaubt derzeit bereits unter – allerdings engen – Voraussetzungen eine Auslandsförderung. So sind nach § 62 SGB III eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt werden, sowie auch eine betriebliche Ausbildung im Ausland unter ganz bestimmten Bedingungen förderungsfähig. Auch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise im Ausland durchgeführt werden, sind von der Anerkennung für die Weiterbildungsförderung nicht ausgeschlossen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 88 SGB III erfüllen. So kann nach § 88 Nr. 3 SGB III eine ausländische Maßnahme dann für die Weiterbildungsförderung anerkannt werden, wenn sie für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer wesentlich günstiger zu erreichen ist als eine inländische Maßnahme. Entgegen der Darstellung in der Gesetzesbegründung ist die Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht allein auf die anschließende Beschäftigung im Inland ausgerichtet. Eine Weiterbildungsförderung ist auch möglich, wenn der Teilnehmer im Anschluss an die Maßnahme eine Auslandsbeschäftigung aufnimmt. Nach § 48 SGB III können auch Trainingsmaßnahmen gefördert werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt und für die Fördermittel der Europäischen Union gewährt werden.

Das ESF-BA-Programm sieht darüber hinaus bereits jetzt vor, dass Auslandspraktika in Ergänzung oder Begleitung

der nach dem SGB III förderbaren berufsvorbereitenden Maßnahmen wie auch der beruflichen Weiterbildung förderungsfähig sind. Für diese Teilnehmer können sowohl die Maßnahmekosten übernommen als auch ein ESF-Unterhaltsgeld gewährt werden.

Die Darstellung im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs, Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitsämter könnten Arbeitsplätze im grenznahen Ausland nur schwer oder gar nicht erschließen und hätten folglich einen eingeschränkten Aktionsradius und damit besonders eingeschränkte Beschäftigungschancen in Grenzregionen, trifft nicht zu. Es findet dort bereits zwischen den Dienststellen der Arbeitsverwaltungen ein reger Stellen- und Informationsaustausch statt. Dies geschieht entweder aufgrund von bilateralen Kontakten oder im Rahmen des europaweiten Netzwerks EURES (EUROpean Employment Services), für das in Grenzregionen spezielle Strukturen geschaffen wurden, die die Bezeichnung „EURES in Grenzregionen“ tragen.

Unabhängig von der Ablehnung des Gesetzentwurfs beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen einer Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu prüfen, ob und wie eine weitere Öffnung des nationalen Arbeitsförderungsrechts im Hinblick auf die Weiterentwicklung und zunehmende Vertiefung der Europäischen Union ins Werk gesetzt werden kann. Die Einbettung in eine solche Reform ist die beste Gewähr für eine sachgerechte Lösung.

